

correctoria, wieder abgekomen ist; So hat sich deshalb keiner, der ohne Mantel ausgehet, für einiger Strafe zu fürchten.

§. 19.

Die *Desuetudo*, worein das eine oder andere Gesetz bereits verfallen ist, wird überdeme dadurch nicht unterbrochen, noch solches gleichsam *revigorisiret*, wenn gleich die höchste und hohe Obrigkeit bey Uebernehmung und Antritt Ihres Amtes Sich verbindlich macht, über alle und iede Satzungen selbiger Republicque, ohne Unterscheid ernstlichst und mit Nachdruck, zu halten. Denn auch die alten *Consules Romani*, quippe qui Regiam exercebant potestatem, sowol als die übrigen hohe Magistrats-Personen, und die *Præsides provinciarum*, verpflichteten sich zu einem gleichen, bey dem jedesmaligen Antritt ihres Amtes, mittelst eines förmlichen Eidschwurs, welches *jurare in Leges* hieß.

vid. *Barnab. Briffonius* de Formulis populi Romani. Lib. VIII. Cap. XV. et XVI. pag. 692. sq.

Deme ohngeachtet blieben, wie oben §. 3. angemercket ist, insonderheit die *Leges sumtuariae* in ihrer herkömmlichen *Desuetudine*, so lange, bis sie durch neue Gesetze specialiter erfrischet, und, *mutatis mutandis*, de novo in Uebung gesetzt wurden.

§. 20.

Um aber auf die Haupt-Sache, nemlich der neuen Münzen, wiederum zu kommen; So hat Sachsen-Hildburghausen den neuen oder *Usual* Fuß keinesweges aufgebracht, noch zum ersten darnach gemünzet: sondern ist vielmehr deshalb denen vielen höchst- und hohen Fürgängern, welche schon von den siebenzehnhundert und vierziger Jahren her, nach solchem Schrot und Korn die Ausprägung verrichten lassen, erst in den beiden letztern Jahren 1758. und 1759. *optima fide* nachgefolget. Musste es demnach bey Denenselben vor recht gehalten werden; warum solte dann Jenes geraume Zeit darauf, geschene Nachfolge nicht nur vor unbillig, sondern wol gar vor eine große Bergehung und vor eine strafbare Violation der Gesetze anzusehen seyn? Genug! Dieser Theil hat den Zaun nicht durchbrochen, noch den allenfalls so genannt werden mögenden Schleifweg angeleget; sondern solchen vielmehr erst zu der Zeit, da er schon zur allgemeinen Land- und Heer-Straße geworden war, ebenfalls frequentiret. Und da andere Stände, wie gedacht, lange vorher ihre neue Münzen, durch das Gewerb und auf andere Wege, besonders auch dem Sachsen-Hildburghäusischen Land und denen dasigen Unterthanen, zugeschoben oder zugewiesen; Warum soll es diesem Hochfürstlichen Haus zur Last und Sünde fallen, daß Es lieber sein eigenes Land mit dergleichen Münzen, die

die